



**BdP** Bund der  
Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder

Mitglied in World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) & World Organization of the Scout Movement (WOSM)  
[www.stamm-truchsess.de](http://www.stamm-truchsess.de)



## Stammessatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Truchseß, abgekürzt BdP Stamm Truchseß.
- (2) Sitz des Vereins ist Zirndorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) „Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). „Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.
- (5) „Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung oder Ordnungen des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des BdP. „Sollten Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Satzungen oder Ordnungen des BdP oder BdP Bayern stehen, gehen deren Regelungen dieser Satzung vor.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) „Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger:innen eines demokratischen Staates.  
„Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
  - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
  - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) „Der Verein ist interkonfessionell. „Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) „Der Verein ist selbstlos tätig. „Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. „Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



**BdP** Bund der  
Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder

Mitglied in World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) & World Organization of the Scout Movement (WOSM)

[www.stamm-truchsess.de](http://www.stamm-truchsess.de)



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) 1Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen2Der Antrag minderjähriger Personen muss von allen gesetzlichen Vertreter:innen unterschrieben werden.
- (2) 1Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.
  - 2Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
  - 3Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes.
  - 4Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (3) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Truchseß ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstands von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit.
  - Tod.
- (2) 1Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt,
  - wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz.
  - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.2Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. 3Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) 1Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. 2Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) 1Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. 2Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP, des BdP Bayern und des Stammes zu beachten.
- (2) 1Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. 2Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. 3Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. 4Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. 5Die Bestimmung der



anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP. 4Ein verminderter Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall mit einer zwei Drittel Mehrheit der gewählten Stammesführung beschlossen werden.

- (3) 1Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. 2Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP, des BdP Bayern und des Stammes gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) 1Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. 2Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. 3Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. 4Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.
- (5) 1Die Mitglieder sind dazu angehalten in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen des Landesverbandes teilzunehmen. 2Der Stamm übernimmt die Hälfte des anfallenden Teilnehmerbetrags und zahlt diesen am Ende der erfolgreich besuchten Fortbildung an das Mitglied zurück.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Stammesführung
  - die Stammesversammlung
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

## § 7 Stammesversammlung

- (1) 1Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. 2Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) 1In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht. 2Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 3Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. 4Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. 5Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Abs. 2 S. 3-5 einzuberufen.
- (4) 1Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. 2Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. 3Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von §7 Abs. 4 S.1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.



- (5) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer:in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (6) Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks
  - Beschlüsse über Änderung der Stammesatzung
  - Beschluss über die Anzahl der Stammesführer:innen
  - Wahl der Stammesführung
  - Wahl der Landesdelegierten
  - Wahl der Kassenprüfer:innen bzw. Revisor:innen
  - Entlastung der Stammesführung
  - Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes
  - Beschluss über die Auflösung des Stammes
- (7) Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zum Beschluss der Satzung
  - zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
  - zur Änderung der satzungsgemäßen Ordnung
  - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung
  - zur Entscheidung über die Aufspaltung, Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes
  - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrags
- Die Stammesversammlung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.
- (9) Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung.

## § 8 Stammesführung

- (1) Die Stammesführung besteht nach Beschluss der Stammesversammlung aus
- einem/einer oder zwei Stammesführer:innen
  - einem/einer oder mehreren stellvertretenden Stammesführer:innen
  - einem/einer Stammeschatzmeister:in
- (2) Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des/der Stammesführer:innen die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer:innen. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter:innen zu beantragen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter:innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des/der Stammesführer:innen als angenommen.
- (3) Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird mit einer zwei Drittel Mehrheit in der Stammesführung angenommen. Änderungen bedürfen ebenfalls einer zwei Drittel Mehrheit. Die Geschäftsordnung kann bestimmte



Aufgaben Dritten übertragen. 5Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.

- (4) 1Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
2Wiederwahl ist zulässig. 3Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (5) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (6) 1Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. 2Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- (7) Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.
- (8) Die Stammesführung vertritt den Stamm im Stadt-/Kreisjugendring oder bestimmt hierfür eine/n Vertreter:in.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidat:innen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes, vorbehaltlich §6 Absatz 2.
- (6) 1Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an.  
2Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.

## **§ 10 Auflösung des Stammes**

- (1) 1Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. 2Sofern Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidator:innen bestimmt.
- (2) Beschlossen auf der Stammesversammlung am 21.01.2023.